

Was ist eine Erneuerbare Energiegemeinschaft?

Stephanie Maffei

Südtiroler Energieverband - SEV

20.02.2024

Erneuerbare Energie- Gemeinschaften



- Die Gemeinschaft hat eine **eigene Rechtspersönlichkeit** (Gründung von z.B. Verein oder Genossenschaft erforderlich)
- Wer darf teilnehmen? U.a. natürliche Personen, KMU, lokale Behörden (auch Gemeinden).
- Vorteile, wenn innerhalb derselben **Primärkabine** (Umspannwerk HS/MS) = potenzielles Einzugsgebiet von mehreren km
- Hauptziel: Mitgliedern oder den lokalen Gebieten, in denen die Gemeinschaft tätig ist, auf Gemeinschaftsebene einen ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Nutzen zu bieten (nicht finanzielle Gewinne)

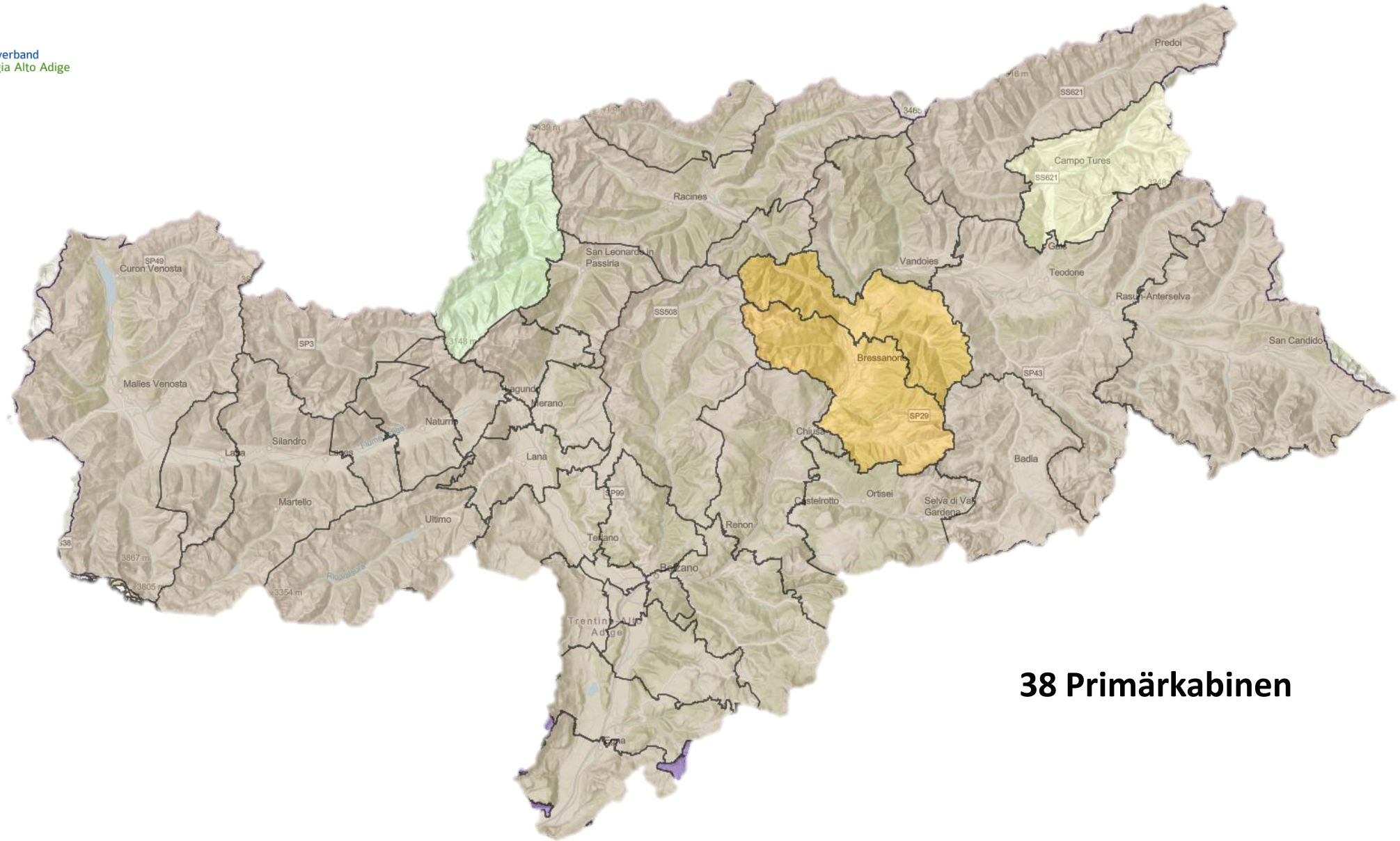
Gemeinsam handelnde Eigenverbraucher



- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Vorteile, wenn **im selben Gebäude oder Kondominium**

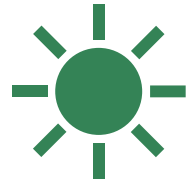
Für **private Unternehmen** als Teilnehmer gilt, dass die Beteiligung an der Gemeinschaft nicht die Haupttätigkeit darstellen darf.

Leistung der einzelnen Produktionsanlage, um Förderungen zu erhalten: **höchstens 1 MW**



38 Primärkabinen

Produktionsanlagen



Um Zugang zu den Förderungen zu haben, dürfen in die EEG nur jene Produktionsanlagen eingebunden werden, die

- 1) 1 MW Leistung nicht übersteigen
- 2) nach dem 16.12.2021 bzw. jedenfalls **nach der Gründung der Energiegemeinschaft** in Betrieb genommen wurden

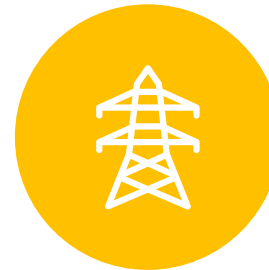
Der Energiefluss innerhalb der Gemeinschaft



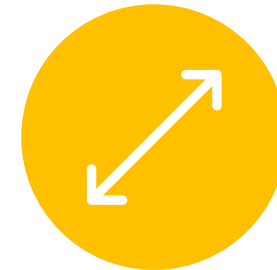
jedes Mitglied der
Energiegemeinschaft verbraucht
weiterhin Energie aus dem Netz und
erhält die Stromrechnung von
seinem gewählten Stromlieferanten



es ist jederzeit möglich, den
Stromlieferanten zu wechseln

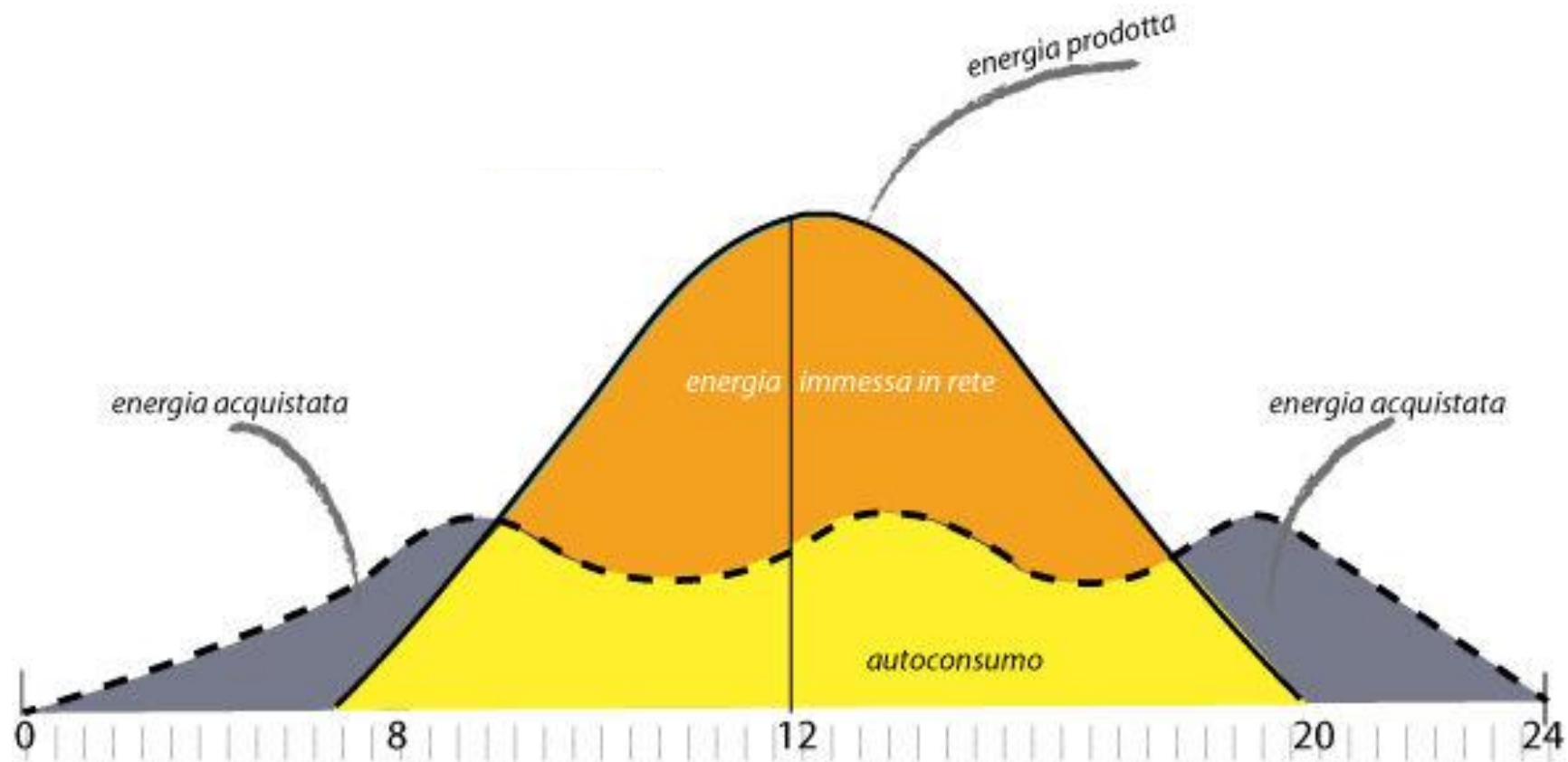


die erneuerbare Produktionsanlage
(z.B. Photovoltaik-Anlage) speist
Energie ins Netz ein



der Eigenverbrauch erfolgt rein
„virtuell“ intern, über das
bestehende Stromnetz

Das Konzept des Eigenverbrauchs





Die Einnahmen der Energiegemeinschaft

1. Die Energie, die von der Produktionsanlage produziert wird, wird ins Netz eingespeist und mit dem **Marktpreis** vergütet.
2. Für die gemeinsam genutzte Energie wird ein gestaffelter **zweiteiliger Fördertarif** ausbezahlt. (Förderzeitraum 20 Jahre)
3. Auf die gemeinsam genutzte Energie wird eine **Rückerstattung** in Höhe von etwa 8 €/MWh gewährt. (Betrag wird jährlich von ARERA berechnet)
4. Die Energiegemeinschaft entscheidet selbst, wie sie diese **Beträge unter den Mitgliedern/Anteilseignern aufteilen** will unterliegt jedoch bei der Aufteilung einer Restriktion

Der Fördertarif

Leistung der Anlage	Fördertarif	Maximaler Fördertarif
≤ 200 kW	80 €/MWh + maximal weitere 40 €/MWh	120 €/MWh
> 200 und ≤ 600 kW	70 €/MWh + maximal weitere 40 €/MWh	110 €/MWh
> 600 kW	60 €/MWh + maximal weitere 40 €/MWh	100 €/MWh

Der **variable Anteil** entspricht dem Maximum zwischen 0 und der Differenz zwischen 180€/MWh und dem Zonenpreis (PZ) für Strom (0; 180 €– PZ).

Für Photovoltaikanlagen in den Regionen im Norden (einschließlich Trentino-Südtirol) wird der Fördertarif in Berücksichtigung der Sonneneinstrahlung um 10 €/MWh erhöht:

Beispiel:	80€/MWh (fix)
Anlage in Südtirol mit 11kW	40€/MWh (variabel)
PZ = 100€/MWh	10€/MWh (Erhöhung)



Vereinfachtes Beispiel: Energiegemeinschaft mit 5 Verbrauchspunkten und 1 Photovoltaikanlage

Ersparnis beim Stromeinkauf für Verbraucher A	2.000 kWh x 25 c€/kWh	= 500 €
Einnahmen aus dem Stromverkauf auf eingespeiste Energie	11.000 kWh x 10 c€/kWh	= 1100 €
Förderungen auf „gemeinsam genutzte Energie“	7.000 kWh X 13 c€/kWh	= 910 €
Rückerstattung von Netzgebühren	7.000 kWh X 0,8 c€/kWh	= 56 €

- Anlagenstandort: Südtirol
- PZ = 100€/MWh
- Produktion PV-Anlage mit 11 kW Leistung: 13.000 kWh/Jahr
- PV-Anlage gehört Verbraucher A
- Sofortiger Eigenverbrauch Verbraucher A: 2.000 kWh/Jahr
- Einspeisung ins Netz: 11.000 kWh/Jahr
- „Gemeinsam genutzte Energie“ der 5 Verbrauchspunkte: 7.000 kWh/Jahr

Die Förderungen aus dem PNRR

Über die PNRR-Ausschreibung werden 2,2 Mrd. € für die Investition in Energieproduktionsanlagen von Energiegemeinschaften in Gemeinden mit **weniger als 5.000 Einwohnern** bereitgestellt.

Verlustbeitrag in Höhe von **maximal 40%** der Investitionskosten

Maximal anerkannte Kosten:

- Für Anlagen bis 20 kWp: **1.500 €/kW**
- Für Anlagen zwischen 20 kWp und 200 kWp: **1.200 €/kW**
- Für Anlagen zwischen 200 kWp und 600 kWp: **1.100 €/kW**
- Für Anlagen zwischen 600 kWp und 1000 kWp: **1.050 €/kW**



Der Fördertarif sinkt proportional zum Anteil des PNRR-Beitrags:

Erhält der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage eine Co-Finanzierung von 40 %, so reduziert sich der entsprechende Fördertarif auf 50% des vorgesehenen Fördertarifs.

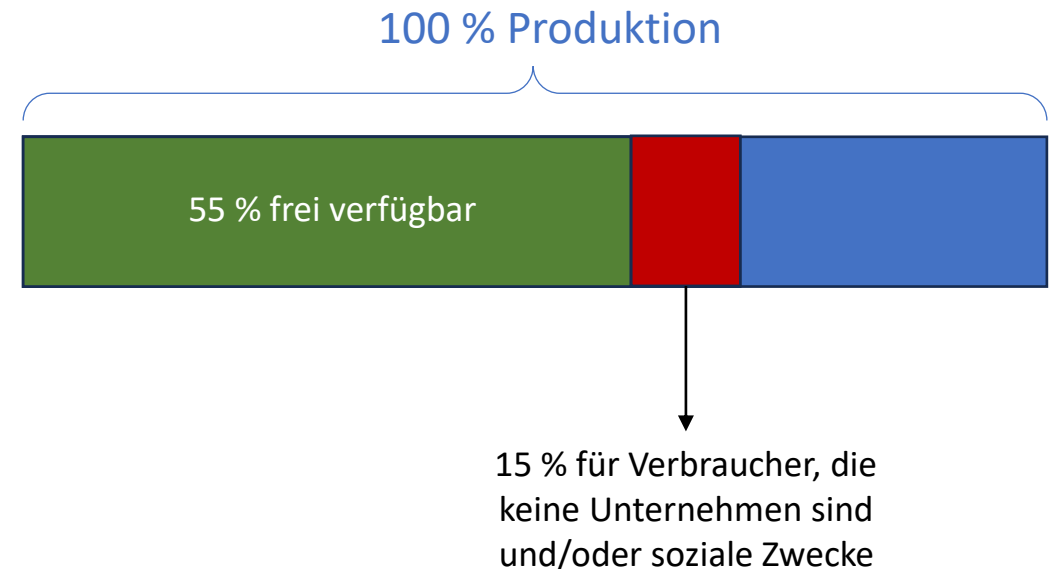
Diese Verringerung gilt jedoch nicht für Stromabnahmepunkte im Besitz von Gebietskörperschaften, lokalen Behörden, religiösen Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und Umweltschutzeinrichtungen.

Schwellenwert bei der Aufteilung der Einnahmen

Der Betrag des Fördertarifs, der für jene gemeinsam genutzte Energie zusteht, die den Schwellenwert von 45 % bzw. 55 % übersteigt, darf nur anderen Verbrauchern als Unternehmen zugewiesen und/oder für soziale Zwecke verwendet werden, die sich auf die Gebiete auswirken, in denen sich die geteilten Produktionsanlagen befinden:

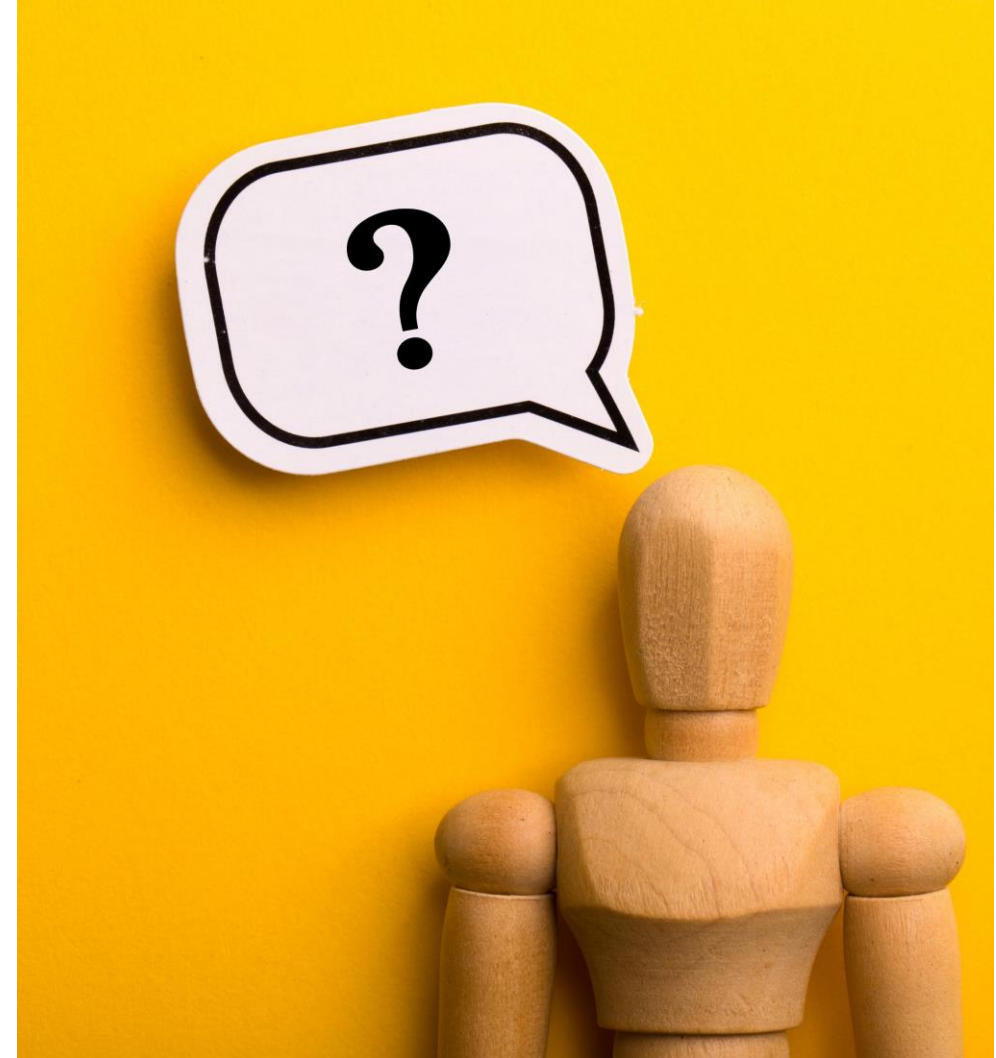
- **55 %** wenn nur der Fördertarif in Anspruch genommen wird
- **45 %** wenn zusätzlich zum Fördertarif eine PNRR-Finanzierung in Anspruch genommen wird.

Beispiel, wenn nur der Fördertarif in Anspruch genommen wird und 70% an gemeinsam genutzter Energie erreicht wird:



Die Gründung

- Rechtsform (Verein/Genossenschaft?)
- Investition für die Errichtung der Anlage für erneuerbare Energien
- Verwaltung der Produktionsanlagen
- Aufteilung der Einnahmen innerhalb der Energiegemeinschaft (geregelt durch Reglement)



Wie geht es weiter?

- Veröffentlichung von **Technischen Regeln des GSE** mit Berechnungskriterien, Datenübertragungsmodalitäten, Regeln wie mehrere Erneuerbare-Energiegemeinschaften und/oder mehrere Bürger-Energiegemeinschaften zu einer einzigen verschmelzen können, usw.

